

Textliche Festsetzungen

1. Gliederung des Gewerbegebietes

1.1 Zulässig sind Gewerbebetriebe nach § 8, Abs. 2 BauNVO, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente führen.

1.2 Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von auf dem Grundstück produzierten Waren auf einer untergeordneten Fläche. Dies gilt nicht für Lebensmittel.

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8, Abs. 3, Nr. 1 und 2 BauNVO.

1.4 Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.

2. Zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Ziffer 1 sind:

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u. ä.
- Schuhe/Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren inkl. Hüte und Schirme, Orthopädie
- Spielwaren und Bastelartikel
- Sportartikel (inkl. Bekleidung)
- Nähmaschinen und Nähzubehör o. ä.
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u. ä.
- Musikalienhandel, Tonträger (bespielte und unbespielte)
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Elektrowaren*/Unterhaltungselektronik ("weißes" und "braunes" Sortiment)
- Waffen und Jagdbedarf